

MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Datum:	04.11.2025
Auskünfte:	Sabine Tschernjak
Telefon:	04254 2690 18
Mail:	finkenstein@ktn.gde.at
Zahl:	034/st/25/A03-2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 18.09.2025 , Zahl:
034/st/25/A03-2025, mit welcher ein Aufschließungsgebiet aufgehoben wird.

§ 1 Aufhebung

- 1) Bei nachstehend angeführten Grundstück wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Parzelle 1022/11 KG 75426 Latschach, im Ausmaß von **871 m²**

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch

Erläuterungsbericht

Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parzelle 1022/11, KG 75426 Latschach

Allgemein:

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem im §38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die mit Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt in der **Ortschaft Latschach**, umfasst ein **Ausmaß von 871m²** und ist als **Bauland – Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet** im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Einer Freigabe des Aufschließungsgebietes steht nichts im Wege, da auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht genommen wurde.

